

3. 112. a (1) ad Nr. 3363/477

Konkurs - Kundmachung.

Zu besetzen sind zwei Assistentenstellen bei der k. k. Landeshauptkasse in Triest in der XII. Diätenklasse, mit dem Gehalte jährlicher 400 fl.

Bewerber um diese Stellen haben ihre gehörig dokumentirten Gesuche unter Nachweisung des Alters, Standes, Religionsbekenntnisses, des sittlichen und politischen Wohlverhaltens, der bisherigen Dienstleistung, der zurückgelegten Studien, der mit gutem Erfolge abgelegten Prüfung aus der Staatsrechnungswissenschaft, der Kameral-Kassa-Prüfung, und unter Angabe, ob und in welchem Grade sie mit Kasse- und Finanzbeamten im Bereiche der Finanz-Landes-Direktion in Graz verwandt oder verschwägert sind, im Wege ihrer vorgesetzten Behörde bis 1. April 1858 bei der k. k. Steuer-Direktion in Triest einzubringen.

K. k. Finanz-Landes-Direktion.
Graz am 1. März 1858.

3. 113. a (1) Nr. 672.

Konkurs - Kundmachung.

Bei den k. k. Tabak-Fabriken sind mehrere Fabrikations-Assistentenstellen mit dem Gehalte jährlicher 400 fl., dann mehrere Fabrikations-Praktikantenstellen mit dem Diurnum von 45 kr. in Erledigung gekommen.

Die Bewerber haben ihre gehörig dokumentirten Gesuche und zwar, falls sie bereits im Staatsdienste stehen, im Wege ihrer vorgesetzten Behörde, längstens bis 30. März d. J. bei der k. k. Zentral-Direktion der Tabak-Fabriken und Einlösungsämter in Wien einzubringen, und sich in denselben über Alter, Stand, Religionsbekenntnis, Sprachkenntnisse und die an einer höheren technischen Lehranstalt (wozu Unter- und Oberrealschulen nicht gezählt werden) zurückgelegten Studien über Chemie, Mathematik, Physik, Mechanik, Maschinenlehre und Bauwissenschaft auszuweisen, endlich anzugeben, ob und in welchem Grade sie mit Beamten dieser k. k. Zentral-Direktion oder der k. k. Tabak-Fabriken verwandt oder verschwägert sind.

Die definitive Verleihung eines der obigen Dienstposten an Bewerber, welche noch nicht im Staatsdienste stehen, ist von dem guten Erfolge einer sechswöchentlichen unentgeltlichen Verwendung abhängig, die bei dieser k. k. Zentral-Direktion zurückzulegen ist.

Von der k. k. Zentral-Direktion der Tabak-Fabriken und Einlösungs-Ämter.
Graz am 26. Februar 1858.

3. 111. a (1) Nr. 2791.

Lieferungs-Ausschreibung.

Die k. k. Finanz-Landes-Direktion für Steiermark, Kärnten und das Küstenland bedarf im Verwaltungsjahre 1858 an rothem Siegelwachs 2000 Pfund und an Spagat (grauem Bindfaden) 200 Pfund.

Diejenigen Fabrikanten, Handel- und Gewerbetreibende, welche wegen Lieferung des Siegelwachses und Spagat zu konkurriren beabsichtigen, wollen ihr versiegeltes Offert, welches mit der Aufschrift: „Anbot zur Lieferung von Siegelwachs oder Spagat“ zu versehen ist, bis 26. März 1858 um 10 Uhr Vormittags in die Kanzlei des hierortigen Dekonomates abgeben oder dahin einsenden.

Dieses Offert muß:

a) mit dem klassenmäßigen Stempel versehen sein, und die ausdrückliche Erklärung des Dfferenten enthalten, daß er sich in alle Bedingungen der gegenwärtigen Ausschreibung zu fügen verpflichtet. Der Preis ist nach Wiener Pfunden mit Buchstaben auszudrücken;

b) der Fiskalpreis wird für das Pfund Siegelwachs mit zwanzig einen halben Kreuzer und der Spagat mit dreißig drei Kreuzer festgesetzt;

c) jedem Dfferente ist nebst dem Muster der Waren, entweder eine dem zehnten Theil desjenigen Betrages, der für das angebotene Lieferungsobjekt im Ganzen entfällt, erreichende Sicherstellung im Baren, oder in Staatsschuldverschreibungen als Reugeld, oder ein Erlagschein beizuschließen, wodurch dargethan wird, daß eine solche Sicherstellung bei der hiesigen Landeshauptkasse, oder bei einer Sammlungskasse jener Provinz, wo der Dfferent domiziliert, geleistet worden sei.

Dieses Reugeld wird rücksichtlich des Dfferenten, dessen Anbot nicht angenommen wird, bis zu der sobald als möglich erfolgenden beschließenden Entscheidung; rücksichtlich des Dfferenten aber, dessen Anbot annehmbar befunden wird, bis zur erfüllten Lieferung haften bleiben.

d) Die Finanz-Landes-Direktion behält sich die freie Wahl unter den vorkommenden Dfferenten unbedingt nach ihrem Gutdünken vor;

e) das zu liefernde Siegelwachs und der Spagat müssen binnen vier Wochen nach der erfolgten Verständigung über die Annahme des Angebotes kostenfrei an das Dekonomat dieser Finanz-Landes-Direktion beigelegt werden, welches über die Dualität und Mustermäßigkeit des Siegelwachses und des Spagates zu erkennen hat;

f) sollte im Laufe des Verwaltungsjahres 1858 oder rücksichtlich 1859 ein weiterer in dieser Ausschreibung nicht vorgesehener Bedarf an Siegelwachs oder Spagat eintreten, so ist der Kontrahent verpflichtet, denselben über jedesmalige Aufforderung, vier Wochen nach derselben um den ihm zugestandenen Preis kostenfrei abzustellen;

g) sollte der Lieferungsunternehmer mit der Ablieferung überhaupt, oder hinsichtlich des Lieferungstermines, oder in Absicht auf die Dualität des beizustellenden Siegelwachses und Spagates hinter den eingegangenen Verpflichtungen zurückbleiben, oder von seinem Anbote zurücktreten, so ist die Finanz-Landes-Direktion berechtigt, das Reugeld einzuziehen, auf seine Gefahr und Kosten auf dem ihr beliebigem Wege sich den benötigten Bedarf an Siegelwachs und Spagat auf ein Jahr zu was immer für einen Preis anzuschaffen, und den Mehraufwand von dem Schuldtragenden hereinzubringen;

h) die Zahlung für das gehörig abgelieferte und annehmbar gefundene Siegelwachs und den Spagat wird gegen klassenmäßig gestempelte, und mit der Uebnahmebestätigung versehene Quittung bei der betreffenden Kasse sogleich erfolgen;

i) den Vertragstempel hat der Lieferant zu berichtigen.
Graz am 1. März 1858.

3. 400. (1) Nr. 1038.

E d i k t

zur Einberufung der Verlassenschafts-Gläubiger.

Von dem k. k. Landesgerichte in Laibach werden Diejenigen, welche als Gläubiger an die Verlassenschaft des am 26. Oktober 1857 ohne Testament verstorbenen Inwohners Peter Schwigel eine Forderung zu stellen haben, aufgefordert, bei diesem Gerichte zur Anmeldung und Darlegung ihrer Ansprüche den 12. April 1858 zu erscheinen, oder bis dahin ihr Gesuch schriftlich zu überreichen, widrigens denselben an die

Verlassenschaft, wenn sie durch Bezahlung der angemeldeten Forderungen erschöpft würde, kein weiterer Anspruch zustände, als insofern ihnen ein Pfandrecht gebührt.

Laibach am 23. Februar 1858.

3. 109. a (1) Nr. 1414.

Konkurs.

Bei dem Postamte in Dfen ist die Stelle des Vorstandes mit dem Jahresgehälter von 1000 fl. und dem Genuße einer Naturalwohnung, oder in deren Ermangelung mit dem systemmäßigen Quartiergehalte von 120 fl., und eventuell eine Postamts-Kontrollorstelle mit dem Gehalte von 900 fl., zu besetzen.

Bewerber um einen dieser Dienstplätze, welche in die IX. Diätenklasse gereiht sind, und womit die Verpflichtung zum Erlage einer Dienstkaution im Gehaltsbetrage verbunden ist, haben ihre gehörig instruirten Gesuche unter Nachweisung der Studien, Sprachkenntnisse und der bisher im Postfache geleisteten Dienste längstens bis 20. März 1858 im vorschristmäßigen Wege bei der Postdirektion in Pesth einzubringen und darin auch anzugeben, ob und in welchem Grade sie mit einem Beamten oder Diener bei dem Dfener Postamte verwandt oder verschwägert sind.

K. k. Postdirektion Triest den 5. März 1858.

3. 110. a (1) Nr. 1336.

Konkurs - Verlautbarung.

Im Bereiche der gefertigten k. k. Postdirektion und zwar beim k. k. Postamte in Laibach ist eine Assistentenstelle letzter Klasse, mit dem Gehalte jährlicher 300 fl. und der Verpflichtung zur Kautionsleistung von 400 fl., zu besetzen.

Bewerber, insofern dieselben im Staatsdienste stehen, haben ihre Gesuche im Wege ihrer vorgesetzten Behörde, die Andern aber unmittelbar bei dieser k. k. Postdirektion bis Ende März 1858 einzubringen, und darin die erworbene Vorbildung, ihre Sprachkenntnisse, das Alter, die körperliche Gesundheit, das sittliche Verhalten und ihre bisherige Verwendung legal nachzuweisen.

K. k. Postdirektion Triest am 2. März 1858

3. 114. a (1) Nr. 348/28

Vizitations Kundmachung.

In Folge Erlasses der löblichen k. k. Finanz-Bezirks-Direktion Laibach vom 6. v. M., 3. 660, wird in dem Amtsgebäude derselben zur Gewinnung mehrerer getrennten Lokalitäten eine Bauabänderung vorgenommen, und zu deren Ueberlassung an den Mindestfordernden am 22. März 1858 Vormittag um 11 Uhr beim k. k. Hauptzoll- und Gefällen-Oberramte Laibach eine Lizitations-Vizitation stattfinden, zu welcher die Unternehmungslustigen mit dem Besuche eingeladen werden, daß die

Maurer-Arbeiten auf . . .	32 fl. 54 fr.
Zimmermanns-Arbeiten auf . . .	3 „ 55 „
Tischler-Arbeiten auf . . .	77 „ 50 „
Schlosser: „ „ . . .	2 „ 41 „
Anstreicher: „ „ . . .	21 „ 6 „
und Glaser: „ „ . . .	7 „ 36 „
zusammen auf . . .	146 fl. 2 fr.

veranschlagt sind. Wird bei der Vizitation ein geringerer oder wenigstens ein die obigen Ansätze nicht übersteigender Anbot erzielt, so wird den Bestbietenden der Bau sogleich überlassen und hat dieser auch unverzüglich statt zu finden.

Die Lizitationsbedingungen können hieramts eingesehen werden.

K. k. Gefällen-Oberramt. Laibach am 6. März 1858.

3. 371. (1) E d i f t. Nr. 2626.

Das k. k. städt. deleg. Bezirksgericht zu Laibach macht bekannt:

Es habe Alois Pouschin von Laibach durch Herrn Dr. Raf, wider Franz Pouschin von Sinoviz, Bezirksamt Reifnitz, die Klage pcto. 300 fl. c. s. c., eingebracht, worüber die Tagssagung auf den 28. Mai l. J. Vormittags 9 Uhr hiergerichts mit dem Anhang des §. 29 G. D. anberaumt wurde.

Da Geklagter unbekannten Aufenthaltes ist, so hat man ihm in der Person des Herrn Dr. Supanz, k. k. Notar zu Laibach, einen Curator ad actum aufgestellt.

Derfelbe wird demnach aufgefordert, zur gedachten Tagssagung selbst zu erscheinen oder dem Kurator die Rechtsbeihilfe mitzutheilen, oder aber sich einen andern Sachwalter zu wählen, widrigens er sich die Folgen dieses Säumnisses selbst zuzuschreiben hätte.

K. k. städt. deleg. Bezirksgericht Laibach am 17. Februar 1858.

3. 372. (1) E d i f t. Nr. 1651.

Vom gefertigten k. k. Bezirksgerichte wird mittelfst gegenwärtigen Ediktes bekannt gemacht:

Es haben bei diesem k. k. Bezirksgerichte die Insassen, zugleich Grundbesitzer von St. Martin unter Großgallenberg, durch ihren gemeinschaftlichen Nachhaber und Mitinteressenten Herrn Michael Kugouschek, gegen die unbekannten Prätendenten des Eigenthumes der aus den Parzell. Nr. 214, 313, 314, 315 und 316 bestehenden Gemeindeguthweide zu St. Martin unter Großgallenberg, pcto. Zuerkennung des Eigenthumes der genannten Guthweide angebracht, worüber die Verhandlungstagssagung auf den 21. Mai d. J. früh um 9 Uhr vor diesem k. k. Bezirksgerichte im Sinne des §. 29 a. G. D. angeordnet wurde.

Den unbekannten Prätendenten wurde nun zur Wahrung der Rechte derselben unter Einem Herrn Josef Mausersch von Tazzen als Curator ad actum aufgestellt, mit welchem nun diese Rechtsache gerichtsordnungsmäßig verhandelt werden wird.

K. k. städt. deleg. Bezirksgericht Laibach am 29. Jänner 1858.

3. 373. (1) E d i f t. Nr. 3052.

Vom gefertigten k. k. Bezirksgerichte wird hiermit dem Markus Strukel'schen Verlasse und resp. dessen unbekannten Erben hiemit bekannt gemacht:

Es habe wider den gedachten Verlass Frau Anna verehel. Jesenko und Herr Karl Holzer, als Vormünder, dann Herr Dr. Kautschitsch, als Kurator der minderj. Ferdinand und Franz Janesch auf, die Klage de praes. 31. Jänner 1858, §. 1785, auf Bezahlung einer intabulirten Forderung pr. 60 fl. eingebracht, worüber die Tagssagung zum summarischen Verfahren auf den 18. Juni d. J., mit dem Anhang des §. 18 der allh. Entschl. vom 18. Oktober 1845, hiergerichts angeordnet worden ist.

Da die Erben des gedachten Verlasses hiergerichts nicht bekannt sind, so wurde diesem Verlasse laut Mittheilung des k. k. Bezirksgerichtes Egg, als Abhandlungsinstanz, vom 21. Februar l. J. §. 374, Johann Strukel als Kurator bestellt, mit welchem die angebrachte Rechtsache ordnungsmäßig verhandelt und entschieden werden wird.

Dessen wird der geklagte Verlass und resp. dessen Erben zu dem Ende erinnert, daß sie zu rechter Zeit selbst zu erscheinen, oder dem bestellten Vertreter ihre Beihilfe an die Hand zu geben, oder auch sich einen andern Sachwalter zu bestellen, und diesem Gerichte namhaft zu machen, überhaupt im ordnungsmäßigen Wege einzuschreiten wissen mögen, widrigens sie die aus ihrer Säumnis entstehenden Folgen sich selbst beizumessen hätten.

K. k. städt. deleg. Bezirksgericht Laibach am 23. Februar 1858.

3. 374. (1) E d i f t. Nr. 3053.

Vom gefertigten k. k. Bezirksgerichte wird den unbekannten Erben des Markus Strukel hiemit bekannt gemacht:

Es habe Anna Janesch verehel. Jesenko und Karl Holzer, als Vormünder, dann Dr. Kautschitsch, als Kurator der minderj. Ferdinand und Franz Janesch, gegen Markus Strukel, respective dessen liegenden Verlass zu Ternava, die Klage de praes. 31. Jänner 1858, §. 1786, auf Bezahlung einer intabulirten Forderung pr. 300 fl. eingebracht, worüber die Tagssagung zum ordentlichen mündlichen Verfahren auf den 18. Juni l. J. mit dem Anhang des §. 29 a. G. D. angeordnet wurde.

Da nun die Erben des gedachten Verlasses hiergerichts nicht bekannt sind, so wurde ihnen und respective dem geklagten Verlasse laut Mittheilung des k. k. Bezirksgerichtes Egg, als Verlassinstanz, vdo. 21. Februar l. J. §. 373, zur Wahrung der Rechte Johann Strukel von Ternava als Curator ad actum bestellt, mit welchem die angebrachte

Rechtsache nach der hierlands bestehenden Gerichtsordnung verhandelt und entschieden werden wird.

Dessen wird der Geklagte Verlass und respective dessen Erben zu dem Ende erinnert, damit sie zu rechter Zeit entweder selbst zu erscheinen, oder dem bestellten Vertreter ihre Beihilfe an die Hand zu geben, oder sich auch einen andern Sachwalter zu bestellen und diesem Gerichte namhaft zu machen, überhaupt im ordnungsmäßigen Wege einzuschreiten wissen mögen, widrigens sie die aus ihrer Säumnis entstehenden Folgen sich selbst beizumessen hätten.

Laibach am 23. Februar 1858.

3. 375. (1) E d i f t. Nr. 2946.

Vom dem k. k. städt. del. Bezirksgerichte Laibach wird hiemit bekannt gemacht:

Es habe Barthelma Sterkjanz von St. Georgen, durch Herrn Dr. Rudolph, wider den unbekannt wo befindlichen Mathias Sterkjanz und dessen allenfalls unbekanntes Rechtsnachfolger die Klage auf Anerkennung des Eigenthumsrechtes auf die zu St. Georgen sub Konst. Nr. 12 gelegene Realität überreicht, worüber die Tagssagung auf den 28. Mai d. J. Vormittags 9 Uhr vor diesem Gerichte mit dem Anhang des §. 29 a. G. D. angeordnet worden ist.

Da die Geklagten unbekannten Aufenthaltes sind, so hat man ihnen auf ihre Gefahr und Kosten den Herrn Dr. Jul. v. Wurzbach als Curator ad actum bestellt, welchem dieselben ihre allfälligen Beihilfe rechtzeitig einzusenden oder einen andern Bevollmächtigten diesem Gerichte namhaft zu machen haben, widrigens diese Rechtsache mit dem Kurator verhandelt werden wird, und sie sich die aus ihrer Verabsäumung entstehenden allfälligen nachtheiligen Folgen zuzuschreiben haben werden.

K. k. städt. deleg. Bezirksgericht Laibach am 20. Februar 1858.

3. 379. (1) E d i f t. Nr. 598.

Vom k. k. Bezirksamte Laas, als Gericht, wird hiemit im Nachhange zum Edikte vom 1. Dezember 1857, §. 4213, kund gemacht:

Es sei zu der auf heute angeordnet gewesenen ersten Tagssagung zur exekutiven Feilbietung der, dem Franz Drobnyh von Großoblat gehörigen Realität kein Kauflustiger erschienen, und es werden sonach am 27. März die zweite und nöthigenfalls am 27. April 1858 die dritte Feilbietungstagssagung vorgenommen werden.

K. k. Bezirksamt Laas, als Gericht, am 27. Februar 1858.

3. 380. (1) E d i f t. Nr. 573.

Vom k. k. Bezirksamte Laas, als Gericht, wird im Nachhange zum Edikte vom 8. Jänner d. J., §. 33, bekannt gemacht:

Es werden, nachdem zu der am 25. d. M. abgehaltenen ersten Tagssagung zur exekutiven Feilbietung der, dem Franz Bernu von Hruskarje gehörigen Realität kein Kauflustiger erschienen ist, am 26. März l. J. und am 26. April 1858 nöthigenfalls die dritte Tagssagung vorgenommen werden.

K. k. Bezirksamt Laas, als Gericht, am 26. Februar 1858.

3. 381. (1) E d i f t. Nr. 936.

Vom dem k. k. Bezirksamte Laas, als Gericht, wird hiemit bekannt gemacht, daß die mit hierortiger Erledigung vom 4. Februar d. J., §. 466, auf den 25. März d. J. angeordnete Gläubiger-Konvokationstagssagung nach dem in Selzach verstorbenen Krämer Josef Rosenwirth, hiemit auf den 27. März d. J. früh 9 Uhr mit dem vorigen Anhang übertragen worden ist.

K. k. Bezirksamt Laas, als Gericht, am 3. März 1858.

3. 383. (1) E d i f t. Nr. 1871.

Vom dem k. k. Bezirksamte Kronau, als Gericht, wird bekannt gemacht:

Es sei über Anlangen der Frau Anna Walcher von Tarvis, für sich und als Vormünderin der minderj. Wilhelm, Theresie, Anna und Johann Walcher, dann des Herrn Josef Miggitsch und des Herrn Jakob Fercher, Mitvormünder, durch Herrn Dr. Max von Mathis, die exekutive Feilbietung der zu Gunsten der Frau Christine Kof mit dem Schuldbriefe vdo. 31. Dezember 1847 auf den im Grundbuche Weissenfels sub Urb. Nr. 480, und 481/486, einliegenden Realitäten intabulirten Forderung pr. 22000 fl. G. M. sammt Anhang, wegen der Frau Anna Walcher und den minderj. Wilhelm, Theresie, Anna und Johann Walcher aus dem Urtheile des k. k. Landesgerichtes Klagenfurt vom 4. März 1854, §. 9195, schuldigen 6166 fl. 56 kr. sammt N. B. bewilligt, und die Bornahme auf den 17. März, den 17. April und den 17. Mai 1858, jedesmal von 9 — 12 Uhr Vormittags bei diesem Gerichte mit dem Beisage angeordnet, daß

die Forderung bei der dritten Feilbietungstagssagung auch unter dem Nennwerthe dem Meistbietenden überlassen werden würde.

Der Grundbuchsextrakt, und die Lizitationsbedingungen, zu Folge welcher auch jeder Lizitant, mit Ausnahme der Exekutionsführer, ein Badium von 2% der feilgebotenen Forderung zu erlegen hat, können bei diesem Gerichte eingesehen werden.

Kronau am 22. Dezember 1857.

3. 384. (1) E d i f t. Nr. 85.

Vom dem k. k. Bezirksamte zu Treffen, als Gericht, wird dem Johann Supanzhizh und Franz Hozhevar von St. Stefan, dann dem Anton Gospodaritsch von Steinbach, derzeit unbekannten Rechtsnachfolgern, hiemit erinnert:

Es habe Maria Supanzhizh von St. Stefan, wider dieselben die Klage auf Zuerkennung des Eigenthumsrechtes, und zwar auf die im Grundbuche der Herrschaft Sittich sub Urb. Nr. 45 des Außersamtes vorkommenden Ganzhube zu St. Stefan, auf den im Grundbuche von Landspreis sub Top. Nr. 17 vorkommenden Weingarten in Altgradischberg, und auf den in diesem Grundbuche sub Top. Nr. 14 vorkommenden Weingarten in Aschenthal aus dem Titel der Erfindung hieramts eingebracht, worüber die Tagssagung zum mündlichen Verfahren auf den 31. Mai d. J. Vormittags um 9 Uhr mit dem Anhang des §. 29 a. G. D. angeordnet wurde.

Nachdem der Aufenthalt der Geklagten, Johann Supanzhizh, Franz Hozhevar und Anton Gospodaritsch so wie ihrer Rechtsnachfolger diesem Gerichte unbekannt ist, so hat man ihnen zu ihrer Vertretung auf ihre Gefahr und Kosten den Herrn Anton Stermek von Steinbrück als Kurator bestellt, mit welchem die eingebrachte Rechtsache nach der bestehenden Gerichtsordnung durchgeführt und entschieden werden wird.

Dessen werden die Geklagten zu dem Ende erinnert, damit sie allenfalls zu rechter Zeit selbst erscheinen oder dem bestellten Vertreter ihre Rechtsbeihilfe an die Hand zu geben, oder aber einen andern Sachwalter bestellen, und diesem Gerichte namhaft machen, überhaupt im ordnungsmäßigen Wege einzuschreiten wissen mögen, widrigens sie die aus ihrer Säumnis entstehenden Folgen sich selbst beizumessen hätten.

K. k. Bezirksamt Treffen, als Gericht, am 3. Februar 1858.

3. 385. (1) E d i f t. Nr. 398.

Vom dem k. k. Bezirksamte Treffen, als Gericht, wird dem Martin respective Maria Verbitich'schen Pupillen von Rosenburg, dann dem Jakob Glitsch von Großlat und ihren Rechtsnachfolgern, derzeit unbekannten Aufenthaltes, hiemit bekannt gemacht:

Es habe wider dieselben Franz Kofleutscher von Großlat die Klage auf Verjähr- und Erlöschen-erklärung, und zwar der Forderung der Martin und respective Maria Verbitich'schen Pupillen aus dem Schuldscheine vdo. 16. Februar 1805, intabulirt 7. März 1806, pr. 563 fl. 25 kr., und jener des Jakob Glitsch aus dem Ehevertrage vdo. 2. Jänner 1810, intabulirt 17. Jänner 1810 pr. 1200 fl. an der im Grundbuche der Herrschaft Sittich sub Urb. Nr. 35 des Themenkamtes vorkommenden Ganzhube zu Großlat haftend, hieramts eingebracht, worüber zum mündlichen Verfahren die Tagssagung auf den 17. Mai d. J. Vormittags um 9 Uhr mit dem Anhang des §. 29 G. D. angeordnet worden ist.

Da der Aufenthalt der Geklagten und ihrer Rechtsnachfolger diesem Gerichte unbekannt ist, so hat man zu ihrer Vertretung auf ihre Gefahr und Kosten den Herrn Johann Schaffer von Weinsbüchel als Kurator bestellt, mit welchem die angebrachte Rechtsache verhandelt und entschieden werden wird.

Dessen werden die Geklagten zu dem Ende erinnert, damit sie zu rechter Zeit selbst erscheinen, oder dem bestellten Vertreter ihre Beihilfe an die Hand zu geben, oder auch sich einen andern Sachwalter zu bestellen und diesem Gerichte namhaft zu machen, widrigens sie die aus ihrer Verabsäumung entstehenden Folgen sich selbst beizumessen hätten.

K. k. Bezirksamt Treffen, als Gericht, am 13. Februar 1858.

3. 388. (1) E d i f t. Nr. 246.

Vom dem k. k. Bezirksamte zu Weirelstein, als Gericht, wird dem unbekannt wo befindlichen Anton Aufschaf und Bali Raiter bekannt gemacht:

Es sei für dieselben als Tabulargläubiger auf den von der Frau Elisabeth Maier in die Exekution gezogenen Realitäten der Frau Maria Pachonitsch in Ratschach zur Wahrung ihrer Rechte Herr Martin Jellen in Ratschach als Kurator auf ihre Gefahr und Kosten bestellt worden.

K. k. Bezirksamt Ratschach zu Weirelstein, als Gericht, am 28. Februar 1858.

Z. 340. (2)

E d i k t.

Von dem k. k. Bezirksamte Reifnitz, als Gericht, wird wo unbekannt abwesend dem Mathias Pouschin von Stawitz hiemit erinnert:

Es habe Simon Patisch von Turjowitz, wider denselben die Klage auf Bezahlung schuldiger 302 fl. 9 kr. sub praes. 8. Jänner 1. J., Z. 71, hieramts angebracht, worüber zur mündlichen Verhandlung die Tagssagung auf den 7. April 1. J. Vormittag um 10 Uhr mit dem Anhang des §. 29 a. G. D. angeordnet, und ihm wegen seines unbekannten Aufenthalts Josef Pügel von Weikersdorf als Kurator ad actum auf seine Gefahr und Kosten bestellt wurde.

Dessen wird derselbe zu dem Ende verständigt, daß er allenfalls zu obiger Tagssagung selbst erscheinen, oder dem bestellten Kurator seine Behelfe mitzutheilen oder sich einen andern Sachwalter zu bestellen und ander namhaft zu machen habe, widrigenfalls diese Rechtsache mit dem aufgestellten Kurator verhandelt werden wird.

K. k. Bezirksamt Reifnitz, als Gericht, am 16. Jänner 1858.

Z. 342. (2)

E d i k t.

Von dem k. k. Bezirksamte zu Weixelsstein, als Gericht, wird bekannt gemacht:

Es sei wegen durch Urtheil behaupteten 500 fl. c. s. c., die exekutive Feilbietung der, im Grundbuche des Marktes Razbach sub Urb. und Ref. Nr. 62 und 64 vorkommenden behauften Realität in Razbach, im Schätzungswerte per 820 fl. be willigt, und auf den 29. März, 29. April und 27. Mai 1. J., jedesmal Vormittags 10 Uhr im Orte der Realität Haus-Nr. 3 mit dem Beisatze angeordnet worden, daß selbe nur bei der dritten Lizitation auch unter dem Schätzungswerte hintangegeben wird. — Das Schätzungsprotokoll, Tabular-Extrakt und Lizitationsbedingungen können hieramts eingesehen werden.

K. k. Bezirksamt zu Weixelsstein, als Gericht, am 1. Februar 1858.

Z. 343. (2)

E d i k t.

Vom k. k. Bezirksamte Senofetsch, als Gericht, wird hiemit kund gemacht:

Es habe Gregor Gregorzhich von Senofetsch, die Klage auf Verjährt- und Erlöschenerklärung der, auf seiner im Grundbuche der Herrschaft Senofetsch sub Urb. Nr. 40/20 vorkommenden Realität zu Gunsten der Aloisia Koschich mit der Schuldobligation ddo. 12. März 1803 haftenden Sakpost pr. 100 fl.; der ebendort zu Gunsten des Anton Drobniß von Oblat mit dem Schuldbriefe ddo. 23. März 1803 haftenden Sakpost pr. 80 fl., und der ebendort zu Gunsten der Stefan Franetich'schen Erben mit der Schuldobligation ddo. 6. Mai 1811 haftenden Sakpost pr. 203 fl. eingebracht, worüber zum ordentlichen Verfahren die Tagssagung auf den 16. Juni 1858 um 9 Uhr früh hieramts angeordnet worden ist.

Da der Aufenthalt der Beklagten, Aloisia Koschich, Anton Drobniß, der Stefan Franetich'schen Erben, und ihrer ebenfalls unbekannten Rechtsnachfolger diesem Gerichte unbekannt ist, so wurde zu ihrer Vertretung und auf ihre Gefahr und Kosten Herr Karl Demscher von Senofetsch als Kurator bestellt, mit welchem diese Rechtsache nach den bestehenden Gesetzen verhandelt werden wird.

Dessen werden die Beklagten zu dem Ende erinnert, daß sie zur Tagssagung entweder selbst zu erscheinen, oder dem aufgestellten Kurator ihre Behelfe an die Hand zu geben, oder einen andern Sachwalter zu bestellen und diesem Gerichte namhaft zu machen haben, widrigenfalls sie die allenfalls nachtheiligen Folgen sich selbst zuschreiben haben werden.

K. k. Bezirksamt Senofetsch am 22. Februar 1858.

Z. 348. (2)

E d i k t.

Von dem k. k. Bezirksamte Feistritz, als Gericht, wird hiemit bekannt gemacht:

Es sei über das Ansuchen des Johann Dellava von Sarezbie, gegen Michael Werch von Feistritz, wegen schuldigen 200 fl. G. M. c. s. c., in die exekutive öffentliche Versteigerung der, dem Letztern gehörigen, im Grundbuche der Herrschaft Adelsberg sub Urb. Nr. 577 & 584 vorkommenden Realität, im gerichtlich erhobenen Schätzungswerte von 2226 fl. G. M., gewilligt und zur Vornahme derselben die Feilbietungstagsagung auf den 7. April, auf den 7. Mai und auf den 9. Juni 1858, jedesmal Vormittags um 9 Uhr in der Gerichtsk., sei mit dem Anhang bestimmt worden, daß die feilzubietende Realität nur bei der letzten Feilbietung auch unter dem Schätzungswerte an den Meißbietenden hintangegeben werde.

Das Schätzungsprotokoll, der Grundbuchs-extrakt und die Lizitationsbedingungen können bei diesem Gerichte in den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden.

K. k. Bezirksamt Feistritz, als Gericht, am 1. Dezember 1857.

Nr. 71.

Z. 344. (2)

E d i k t.

Von dem k. k. Bezirksamte Feistritz, als Gericht, wird bekannt gegeben, daß in der Exekutionsache des Johann Domladisch von Feistritz, durch seinen Bevollmächtigten Josef Domladisch, wider Anton Barbisch von Topolz, peto. 350 fl., zur Vornahme der mit Bescheid vom 29. Mai 1855, Z. 3028, bewilligten, sohin sistirten dritten Feilbietungstagsagung der im Grundbuche der Pfarr-Wikariatsgült Prem sub Urb. Nr. 1 1/2 vorkommenden zu Topolz Konst. Nr. 28 gelegenen 1/4 Hube, realsumendo die Tagssagung auf den 7. April 1858 d. J. Vormittags 9 Uhr in der hierortigen Amtskanzlei mit dem vorigen Anhang angeordnet worden ist.

Wozu die Kauflustigen mit dem Beisatze vorgeladen werden, daß das Schätzungsprotokoll, die Lizitationsbedingungen und der Grundbuchs-extrakt während den Amtsstunden täglich hieramts angesehen werden können.

Feistritz am 10. November 1857.

Z. 352. (2)

E d i k t.

In der Exekutionsache des Georg Postianzhich von Feistritz, gegen Anton Penko von Sarezbie Haus-Nr. 30, peto. 19 fl. 32 kr., wurde das dießfällige Realfeilbietungs-Reassumierungs-gesuch vom Bescheide 15. Dezember 1857, Z. 6368, wegen Abwesenheit des Exekutanten, dem diezu aufgestellten Kurator Josef Janeschitz von Sarezbie zugestellt.

K. k. Bezirksamt Feistritz, als Gericht, den 24. Februar 1858.

Z. 105. a

A u s z u g

aus dem Protokolle der Sitzung der Handels- und Gewerbekammer für Krain, am 12. Februar 1858.

Unter dem Vorsitze des Kammer-Präsidenten Herrn L. E. Luckmann,

und im Beisein des k. k. Statthaltereisekretärs Herrn Anton Laschan, als k. k. Ministerial-Kommissär.

Gegenwärtige:

Vize-Präsident: Herr Anton Samassa.

Die Herren Kammer-Mitglieder:

Blaschnig.	Janesch.
Holzer.	Mally.
Hudovernig.	Schreyer.
Karinger.	Schwentner.
Krisper.	Trinker.

1. Der Sekretär verliest das letzte Sitzungsp. Protokoll vom 30. Oktober 1857, welches unverändert angenommen und unterfertigt wird.

2. Der Sekretär trägt vor die Referate der seit der letzten Kammer-sitzung mittelst Rolle erledigten Geschäftsstücke Erb. Z. 522, 526, 554, 560, 561, 634 de 1857 und 21, 64, 101 und 102 de 1858. Sämmtliche Erledigungen wurden einhellig genehmigt.

3. Note des k. k. Landesgerichtes Laibach ddo. 2. Jänner 1858, Z. 6534, womit die Kammer zufolge Erlasses des hohen k. k. Justizministeriums ddo. 15. Dezember v. J., Z. 27805, aufgefordert wird, ihr Gutachten zu erstatten, ob die über die Führung der Handelsprotokolle für Böhmen, Mähren und Schlessen erlassene Vorschrift ddo. 16. September 1857, N. G. Bl. XXXIII, Stück Nr. 168 de 1857, auch für Krain wünschenswerth und zweckmäßig wäre.

Die Kammer hat jede Bestimmung dieses Gesetzes der Verathung unterzogen, und die Erlassung desselben als für Krain höchst wünschenswerth erkannt; nur bei dem §. 60, lautet: „Allen denjenigen Personen, welchen nach §. 9 dieser Verordnung obliegt, ihre Firmen protokollieren zu lassen, wird, insofern ihre Firma auf eine, den gegenwärtigen Vorschriften entsprechende Weise nicht bereits bei den betreffenden Handelsgerichte eingetragen wurde, zur Pflicht gemacht, längstens binnen sechs Monaten um die Protokollierung derselben unter Beibringung der erforderlichen Belege bei dem Handelsgerichte anzufuchen; widrigenfalls mit den im §. 21 festgesetzten Strafen gegen dieselben vorzugehen sein würde“; erachtet die Kammer eine Abänderung derart zweckmäßig, daß die bereits protokollierten Handelsleute nicht mehr verpflichtet sein sollten, die Protokollierung in der, nach dem besprochenen Gesetze vorgeschriebenen Form neu zu erwirken, daß somit dieses Gesetz nicht zurückwirke, sondern nur auf neu vorkommende Fälle anwendbar sei.

4. Der Sekretär trägt vor das Protokoll der vom Herrn Präsidenten L. E. Luckmann unter seinem Vorsitze zusammengetretenen Kommission zur Verathung über den Entwurf zum neuen Handelsgesetze. Sämmtliche von dieser Kommission, bestehend aus den Mitgliedern: Holzer, Mühlstein, Samassa und Sekretär Dr. Uranitsch gestellten Anträge wurden von der Kammer einhellig genehmigt, und bestehen in Folgendem:

Artikel 13.

„Der Auszug aus dem Vertrage muß die Namen der Kontrahenten, sowie den Tag der Errichtung des

Nr. 5778.

Vertrages und die Bezeichnung des Gerichts oder Notars, vor welchem derselbe aufgenommen oder anerkannt ist, ingleichen die vereinbarte Abänderung des ehelichen Güterrechts enthalten. Es ist nicht erforderlich, daß die einzelnen Bestimmungen des Vertrages in den Auszug aufgenommen werden, vielmehr genügt eine allgemeine Bezeichnung der vereinbarten Abänderung des ehelichen Güterrechts, wie namentlich die Angabe, daß in dem Vertrage die gesetzlich oder vertragmäßig bestehende Gütergemeinschaft ausgeschlossen, aufgehoben oder abgeändert ist, daß Gütertrennung vereinbart, oder vorbehaltenes Vermögen der Ehefrau bestimmt ist.

„Der Auszug muß gerichtlich oder notariell beglaubigt sein.“

ad Artikel 13.

Hier wäre noch der Satz beizusetzen: „Der Auszug des Vertrages soll ebenso, wie die vereinbarten Abänderungen der ursprünglich stipulirten Güterrechte in geeigneter Weise allenfalls durch Oblatorien der Handelswelt bekannt gemacht werden.“

Diese Veröffentlichung ist schon aus dem Grunde wünschenswerth, weil die bloße Eintragung in die öffentlichen Handelsregister dem Kaufmanne, welcher nicht immer in der Lage ist, die öffentlichen Register regelmäßig einzusehen, die Gelegenheit gibt, auf minder zeitraubende Weise zur Kenntniß der angeführten Verhältnisse zu gelangen.

Artikel 30.

„Jeder Kaufmann hat bei dem Beginne seines Gewerbes seine Grundstücke, seine Forderungen und Schulden, den Betrag seines baren Geldes und seine andern Vermögensstücke genau zu verzeichnen, dabei den Werth der Vermögensstücke anzugeben, und einen das Verhältniß des Vermögens und der Schulden darstellenden Abschluß zu machen; er hat demnachst in jedem Jahr ein solches Inventar und eine solche Bilanz seines Vermögens anzufertigen.“

„Das Inventar und die Bilanz sind von ihm zu unterzeichnen.“

„Sind mehrere solidarisch verantwortliche Gesellschaften vorhanden, so haben sie alle zu unterzeichnen.“

„Das Inventar und die Bilanz können in ein dazu bestimmtes Buch eingeschrieben, oder jedesmal besonders aufgestellt werden. In letzterem Falle sind dieselben zu sammeln und in einer zusammenhängenden Reihenfolge aufzubewahren.“

ad Artikel 30.

Bei dem Umstande, als man nicht annehmen kann, daß jeder Kaufmann sein gesamtes bewegliches und unbewegliches Vermögen zur Spekulation in seinem Handelsgeschäfte verwenden wolle, und es keinem Zweifel unterliegt, daß viele Kaufleute einen abgesonderten Theil ihres Vermögens ihrem Handlungsgeschäfte widmen, so erachtet die Kommission eine allgemeine Inventur des Vermögens nicht für zweckmäßig, insbesondere erscheine die Aufnahme der Grundstücke in das Inventar überflüssig. Die Grundstücke sollen daher nur dann in das besagte Verzeichniß aufgenommen werden, wenn dieselben einen Bestandtheil des ursprünglich auszuweisenden Fonds bilden, oder überhaupt schon ursprünglich in das Handelsvermögen einbezogen wurden.

Artikel 35.

„Bei dem Beweise durch die Handelsbücher hat der Richter nach seinem durch die Erwägung aller Umstände geleiteten Ermessen zu entscheiden, ob dem Inhalte der Bücher ein größeres oder geringeres Gewicht beizulegen, ob in dem Falle, wo die Handelsbücher der streitenden Theile nicht übereinstimmen, von diesem Beweismittel ganz abzusehen, oder ob den Büchern des einen Theils eine überwiegende Glaubwürdigkeit beizumessen sei.“

„In allen Fällen kann die eidliche Bestätigung des Inhaltes der Bücher von dem Richter verordnet werden. Der Richter kann auch bestimmen, daß an Stelle des Handlungseigentümers der Handlungsgewalt, welcher die Bücher geführt hat, den Inhalt der Bücher eidlich bestärke.“

ad Artikel 35.

Hier handelt es sich lediglich um die Beweiskraft der Handelsbücher gegenüber den Nichtkaufleuten. Da das Gesetz im Artikel 34 den regelmäßig geführten Handelsbüchern bei Beurtheilung der Rechtsverhältnisse, rücksichtlich Streitigkeiten über Handelsachen unter Kaufleuten, für sich allein volle Beweiskraft einräumt, so erachtet die Kommission den ersten Satz des Artikels 35 als gänzlich überflüssig, indem die Bücher der Kaufleute, wenn deren größeres oder geringeres Gewicht von dem Richter nach eigenem Ermessen beurtheilt werden sollte, die ihnen im Artikel 34 zweiten Satz eingeräumte halbe Beweiskraft als gar nicht existirend betrachtet werden müßte. In der Beweiskraft der Bücher auch gegen Nichtkaufleute liegt aber gerade der Vortheil des Kaufmannes, durch welchen auch die Dauer der Prozesse wesentlich verkürzt wird.

Artikel 43.

„Wird einem Faktor die Procura unter der Beschränkung erteilt, daß sie nur für einen gewissen Zweig des Handelsgewerbes gilt, oder daß sie nur unter bestimmten Umständen ausgeübt werden soll, oder daß gewisse Geschäfte oder Arten von Geschäften ausgenommen sind, oder wird eine früher erteilte

„Prokura in vorstehender Weise später beschränkt, so ist die Prokura oder ein die Beschränkung enthaltender Auszug in das Handelsregister des Bezirkes, in welchem die Handelsniederlassung besteht, einzutragen.“

ad Artikel 43.

Bei jedem der in diesem Artikel ausgedrückten vier Fällen erscheint es wünschenswerth, daß die neu eintretenden Beschränkungen oder Abänderungen der Prokura öffentlich und speziell durch Oblatorien bekannt gemacht werden. Diese Verfügung des Gesetzes wäre auch mit Rücksicht auf den ersten Satz des Artikels 44 nothwendig, indem nach diesem Artikel der Prinzipal in dem Falle, als die Beschränkung der Prokura in das Handelsregister nicht eingetragen erscheint, diese Beschränkung einem Dritten damals leicht entgegensetzen kann, wenn der Beschränkende von der geänderten Prokura die Kaufleute durch spezielle Oblatorien rechtzeitig verständigt hat. Es wäre somit dem Artikel 43 noch beizufügen: „daß jeder Prinzipal die in seinem Geschäft neu eingetretene Beschränkungen der gegebenen Prokura den Geschäftsgenossen durch spezielle Oblatorien mitzutheilen habe.“

Artikel 47.

„Die Prokura kann ohne Einwilligung des Prinzipals auf einen Andern nicht übertragen werden.“

ad Artikel 47.

Da das Wort Prokura oft mit einer Vollmacht identisch angenommen wird, so wären in diesem Artikel zwischen den Worten „Prokura“ und „kann noch die Worte „in Handelsgeschäften“ einzuschalten.

Artikel 49.

„Erlischt die Prokura durch Widerruf oder Zeitablauf, so ist eine Anzeige davon in das Handelsregister einzutragen.“

„Für den Fall der geschehenen oder unterbliebenen Eintragung dieser Anzeige finden rücksichtlich dritter Personen dieselben Bestimmungen Anwendung, welche für den Fall der geschehenen oder unterbliebenen Eintragung einer Beschränkung der Prokura gelten.“

ad Artikel 49.

Aus den zum Artikel 43 beigelegten Ursachen sollte auch die Erlöschung der Prokura durch Widerruf oder Zeitablauf vom Prinzipale seinen Geschäftsgenossen mittelst spezieller Oblatorien mitgetheilt werden.

Artikel 61.

„Die Aufhebung des Dienstverhältnisses vor der durch Vertrag, Ortsgebrauch oder Gesetz bestimmten Zeit kann aus wichtigen Gründen von jedem Theile verlangt werden.“

„Die Beurtheilung der Wichtigkeit der Gründe bleibt dem Ermessen des Richters überlassen.“

„Gegen den Prinzipal kann insbesondere die Aufhebung des Dienstverhältnisses ausgesprochen werden, wenn derselbe den Gehalt zur bestimmten Zeit nicht entrichtet oder den bedungenen Unterhalt nicht gewährt, oder wenn er sich thätlicher Mißhandlungen oder schwerer Ehrverletzungen gegen den Handlungsgehilfen schuldig macht.“

„Gegen den Handlungsgehilfen tritt insbesondere die Aufhebung des Dienstverhältnisses ein:

- 1) „wenn derselbe im Dienste untreu ist oder das Vertrauen mißbraucht;
- 2) „wenn derselbe ohne Einwilligung des Prinzipals für eigene Rechnung oder für Rechnung eines Dritten Handelsgeschäfte macht;
- 3) „wenn derselbe seine Dienste zu leisten verweigert oder ohne einen rechtmäßigen Hinderungsgrund während einer den Umständen nach erheblichen Zeit unterläßt;
- 4) „wenn derselbe durch anhaltende Krankheit oder Kränklichkeit, oder durch eine längere Freiheitsstrafe oder Abwesenheit zum Dienste unfähig wird;
- 5) „wenn derselbe sich thätlicher Mißhandlungen oder erheblicher Ehrverletzungen gegen den Prinzipal schuldig macht.“

ad Artikel 61.

Diesem Artikel, welcher in seinem vierten Absätze die Fälle bestimmt, in welchem die Aufhebung des Dienstverhältnisses gegen den Handlungsgehilfen vor der durch Vertrag, Ortsgebrauch oder Gesetz bestimmten Zeit stattfinden könne, wäre noch der Beisatz zu machen: „daß der Prinzipal mit Ausnahme des im Punkte 4 berührten Krankheitsfalles berechtigt sein soll, ohne den richterlichen Anspruch abzuwarten, den Handlungsgehilfen aus dem Dienste zu entlassen. Auch soll Letzterer allen Anspruch auf ein kontraktmäßiges Entgelt verlieren.“

Artikel 65.

„Die Handelsmäkler sind amtlich bestellte Vermittler für Handelsgeschäfte.“

„Sie leisten vor Antritt ihres Amtes vor dem Handelsgerichte den Eid, daß sie die ihnen obliegenden Pflichten getreu erfüllen wollen.“

ad Artikel 65.

Da es auf Handelsplätzen unbefugte Mäkler gibt, welche durch ihre Umtriebe nicht nur den Handelsleuten, sondern auch den Konsumenten großen Schaden verursachen, so beantragt die Kommission die Erlassung einer gesetzlichen Bestimmung über die Bestrafung von unbefugten Mäklern.

Die Erlassung dieser Bestimmung steht sowohl mit dem §. 194 des revidirten österr. Entwurfes, als auch

mit dem neunten Titel des der Berathung unterworfenen preussischen Gesetzes im vollen Einklange. In beiden Gesetzesentwürfen werden die Mäkler als amtlich bestellte beeidete Vermittler in Handelsgeschäften bezeichnet, woraus ersichtlich ist, daß unbefugte Mäkler bei jeder Vermittlung in Handelsgeschäften ausgeschlossen werden müssen.

Artikel 112.

„Kein Gesellschafter ist berechtigt, vor der Beendigung der Gesellschaft die Auszahlung seines Gewinntheiles zu verlangen, es mag die Gesellschaft auf eine bestimmte Zeit eingegangen sein oder nicht. Der Gewinntheil des Einzelnen vermehrt oder bildet dessen Antheil am Gesellschaftsvermögen, erst bei Beendigung der Gesellschaft ist der Gewinn als ein Theil des Gesellschaftsvermögens mit diesem zugleich zu bringen. Jedoch ist ein Gesellschafter, welcher dem Geschäftsbetriebe der Gesellschaft seine Thätigkeit widmet, berechtigt, in Ermangelung eignen Vermögens, den zur Bestreitung seines Unterhalts nothwendigen Betrag aus dem Gesellschaftsvermögen zu beziehen. Er wird insoweit Schuldner der Gesellschaft mit der Verpflichtung, die empfangenen Gelder zu verzinsen.“

ad Artikel 112.

Dieser Artikel erscheint bei dem Umstande, als sicherlich in jedem Gesellschaftsvertrage die Rechte und Pflichten der Mitglieder unter sich bestimmt, und auch die Zeitpunkte der Auszahlung der Gewinntheile normirt werden, nur subsidiarisch hingestellt. Gleichwie es nun insbesondere bei gesellschaftlichen Unternehmungen von kurzer Dauer ersprießlich sein dürfte, daß der gemeinschaftliche Gewinn aus der gesellschaftlichen Unternehmung bei derselben belassen und zur Vermehrung des Hauptvermögens bestimmt werde, so wird es doch bei fortdauernden Gesellschaften den gesellschaftlichen Interessen entsprechend, wenn die Theilung des Gewinnes vor Beendigung der Gesellschaft in bestimmten Zeitabschnitten vorgenommen wird.

Es gibt Gesellschaften, welche ihr ganzes Vermögen zur gemeinschaftlichen Unternehmung widmen; dieselben müßten daher jedenfalls aus dem Gewinne der Gesellschaft ihren Lebensunterhalt beziehen.

Aus gleichem Grunde hat auch die Nürnberger Konferenz, wenn auch in Minorität, die Artikulirung dahin beantragt, daß jeder Gesellschafter berechtigt sei, den zur Bestreitung seines Unterhaltes erforderlichen Betrag aus dem Gesellschaftsvermögen zu beziehen. Die Bestimmung dieses Lebensunterhaltes jedoch ist an viele Konjunkturen gebunden, und würde in nicht seltenen Fällen dem gesellschaftlichen Zwecke geradezu widerstrebende Rechtsstreite hervorrufen.

Aus Ursache dessen beantragt die Kommission die Aenderung obigen Artikels dahin, daß jeder Gesellschafter, für den Fall, als keine andere Vertragsbestimmung vorliegt, berechtigt sein soll, jährlich den ihn treffenden Gewinn aus der gesellschaftlichen Unternehmung, auch wenn er dem Geschäftsbetriebe der Gesellschaft seine Thätigkeit nicht widmet, zu beziehen.

Artikel 117.

„Während des Bestehens einer Gesellschaft ist die Klage gegen einen Gesellschafter auf Erfüllung einer Verbindlichkeit der Gesellschaft nur zulässig, wenn der Anspruch an die Gesellschaft bereits früher gerichtlich festgestellt oder die Klage gleichzeitig wider die Gesellschaft angestellt wird.“

„In diesem Falle muß der Gesellschafter vor demselben Gerichte Recht nehmen, wie die Gesellschaft.“

ad Artikel 117.

Analog mit dem zu diesem Artikel bei der Nürnberger Konferenz Seite 219 gestellten fünften Antrag kann sich die Kommission nur dahin aussprechen, daß Klagen, welche aus dem gesellschaftlichen Verhältnisse entspringen sind, nur gegen die Gesellschaft selbst gerichtet sein sollen. Gleichfalls können auf Grundlage des obliegenden Urtheiles die Exekution, wenn selbe auf das Sozietätsvermögen fruchtlos geführt worden wäre, nur dann gegen den einzelnen Gesellschafter geführt werden, wenn dieser Gesellschafter entweder sein ganzes Vermögen zur gesellschaftlichen Unternehmung bestimmt, oder sich ausdrücklich erklärt hat, auch mit seinem übrigen, der gesellschaftlichen Unternehmung nicht gewidmeten Vermögen, für die Gesellschaft zu haften.

Artikel 240.

„Wenn zwischen dem Kaufmann, welchem ein Auftrag geschickt, und dem Auftraggeber eine Geschäftsverbindung besteht, oder wenn derselbe aus der Ausrichtung solcher Aufträge ein Gewerbe macht, oder sich gegen den Auftraggeber zur Ausrichtung solcher Aufträge erboten hat, so ist er zu einer Antwort ohne Zögern verpflichtet, widrigenfalls sein Schweigen als Uebnahme des Auftrags gilt.“

„Auch wenn derselbe den Auftrag ablehnt, ist er schuldig, die mit dem Auftrage etwa übersandten Waren auf Kosten des Auftraggebers einstweilen vor Schaden zu bewahren.“

ad Artikel 240.

Die in diesem Artikel enthaltenen Bestimmungen sind schon in der Nürnberger Konferenz Protokollseite 581, als für den Kaufmann sehr belästigend angesehen, und es ist die Befassung dieses Artikels aus den bereits im besagten Konferenz-Protokolle entwickelten Gründen nicht rathlich. Die Kommission beantragt

daher die Abänderung des obigen Artikels dahin, der Auftraggeber habe gegen den Kaufmann, welchen er zu seinem Kommissionär bestimmt, insoweit Ersterer weder eine mündliche noch eine schriftliche Annahme des aufgetragenen Geschäftes erhält, auf die Ausführung des Auftrages keinen rechtlichen Anspruch zu machen; gleichfalls sei der beauftragte Kaufmann ohne früheres Uebereinkommen mit dem Auftraggeber nicht verpflichtet, die ihm zugesendete Ware zu übernehmen oder für den allfälligen Schaden und die Spesen zu haften.

Der Kommissionsvertrag soll erst in dem Falle, als der Beauftragte freiwillig Antwort gibt, abgeschlossen erscheinen.

Der beauftragte Kaufmann soll jedoch nicht verpflichtet sein, dem Auftraggeber die Annahme oder Nichtannahme des Kommissionsgeschäftes innerhalb einer bestimmten Zeit mitzutheilen.

Artikel 283.

„Geldsummen in Metallgeld oder Papiergeld, welche der Kommissionär von dem Komittenten oder für denselben empfängt, gehen in das Eigenthum des Kommissionärs über und dieser wird Schuldner solcher Summen.“

„Eine Ausnahme tritt ein, wenn eine entgegenstehende Verabredung und die Erfordernisse vorliegen, an welche die Erhaltung des Eigenthums am Gelde geknüpft ist.“

ad Artikel 283.

Die in diesem Artikel getroffene Bestimmung, daß Geldsummen in Metall- oder Papiergeld, welche der Kommissionär von dem Komittenten für denselben empfängt, ein Eigenthum des Erstern werden, erachtet die Kommission mit Rücksicht auf das Konkursverfahren für nicht zweckmäßig, und beantragt bei dem Umstande, als der Komittent bei dem Konkurse des Kommissionärs hinsichtlich seines eigenthümlichen, zu einem Geschäft erst bestimmten Geldes, sich gleich einem Gläubiger Abzug gefallen lassen müßte, die Artikulirung dahin, daß die vom Komittenten dem Kommissionär eingesendeten Metall- oder Papiergelder bis zur Effektuirung des Kommissionsgeschäftes als Eigenthum des Komittenten anzusehen wären.

Artikel 709.

„Exekutionen gegen den Gemeinschuldner, welche auf Vollstreckung des Personalarrestes gerichtet sind, können nach der Konkurseröffnung behufs der Befriedigung einzelner Gläubiger weder fortgesetzt noch eingeleitet werden. Dasselbe gilt von Exekutionen in das Vermögen des Gemeinschuldners, sofern sie nicht zur Ausübung eines Pfandrechts oder Hypothekenrechtes, oder eines Rückforderungsrechtes betrieben werden.“

ad Artikel 709.

Der dritte Absatz dieses Artikels wäre gänzlich zu streichen, indem nach Artikel 702 die Gläubiger berechtigt sind, ihre mit einem Hypothekenrecht, Pfandrecht oder andern Absonderungsrecht versehene Forderung, wenn ihnen deshalb ein persönlicher Anspruch gegen den Gemeinschuldner zusteht, auch gegen die gemeinschaftliche Konkursmasse geltend zu machen, und es dem Verwalter der Masse nicht freigestellt sein soll, dagegen Einwendungen zu machen.

Artikel 747.

„Wenn die Ehefrau während der Ehe Zahlungen für den Gemeinschuldner geleistet hat, so gilt die Vermuthung, daß dieselben aus dem Vermögen des Gemeinschuldners geleistet worden sind.“

„Die Ehefrau muß den Beweis des Gegentheiles führen, wenn sie wegen solcher Zahlungen einen Anspruch im Konkurse machen will.“

ad Artikel 747.

In diesem Artikel wäre anstatt den Worten: „soll die Vermuthung“ zu setzen: „ist anzunehmen.“ Hierdurch würden die Betrügereien vermieden werden, welche häufig von dem Kreditdar und seiner Ehegattin gegenüber den Konkursgläubigern stattfinden. Aus diesem Grunde wird auch die Streichung des zweiten Satzes dieses Artikels beantragt.

5. Note der k. k. Betriebs-Direktion der k. k. Staatseisenbahn vdo. 23. Dezember 1857, Z. 22665, womit das Ansuchen der Kammer vom 31. Oktober v. J., Z. 520, um Abhilfe gegen die durch zeitweilige Absperrung der Ueberrast an der Oberbrunn, Wiener- und Triesterstraße für die Zuzufahrt der Frachten bisher fühlbar gemachten Schwierigkeiten die möglichste Berücksichtigung zugesagt wurde.

Wird zur Wissenschaft genommen.

6. Erb. Z. 103 und 106. Zwei Gesuche um Marktprioritäten zu Laas und Mannsburg.

Wurde bei beiden auf Verleihung eingetraden.

7. Erb. Z. 604 und 605 de 1857, Nr. 162 und 163 de 1858. Vier Gewerbeverleihungsgesuche.

Bei Einem wurde auf Bewilligung, bei den Uebrigen auf Abweisung des Gesuches angetragen.

Laibach am 12. Februar 1858.

L. C. Luckmann,

Präsident.

J. U. Dr. Ant. Uranitsch,

Sekretär.